



Statuten der Berner Film- und Videoautoren

1. Sitz, Zweck und Aufgaben

Art. 1

Die Berner Film und Videoautoren mit Sitz in Urtenen-Schönbühl erstreben den Zusammenschluss von nichtprofessionellen Film- und Videoschaffenden, deren Arbeiten sie auf den Gebieten des Films und Video fördern und unterstützen. Sie veranstalten Vorführungs- und Diskussionsabende, Kurse, Vorträge, Wettbewerbe und unterhalten Gerätschaften. Sie sind Mitglied des swiss-movie, welcher seinerseits Beziehungen zu In- und ausländischen Vereinen und Organisationen mit gleichen Zielen unterhält. swiss-movie ist der internationalen Organisation UNICA (Union internationale du cinéma et video non professionnel) angeschlossen.

Die BFVA sind politisch und religiös neutral.

2. Mitgliedschaft

Art. 2

Die BFVA bestehen aus Aktivmitgliedern (in der Folge Mitglied genannt). Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erworben. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Eine allfällige Nichtaufnahme erfolgt ohne Grundangabe.

Art. 3

Es können - durch vom Vorstand bezeichnete Delegierte - Passivmitglieder als Einzelmitglieder aufgenommen werden.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 4

Jedes Mitglied ist zum Besuch aller Veranstaltungen und zur Teilnahme an den Wettbewerben berechtigt. Es soll eine seinen Möglichkeiten entsprechende Aktivität entfalten.

Art. 5

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Es kann seine Stimme nicht vertreten lassen.

Art. 6

Jedes Mitglied zahlt den von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

a) Vollmitglieder

Im Jahresbeitrag sind der Beitrag an swiss-movie, sowie der SUIISA-Beitrag enthalten.

b) Klubmitglieder ohne swiss-movie-Mitgliedschaft und ohne SUIISA-Beitrag bezahlen einen reduzierten Beitrag. Der Beitrag ist 30 Tage nach der Hauptversammlung fällig. Die Vorstandsmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

Art. 7 Passivmitglieder

Der Passivbeitrag wird durch den Vorstand festgelegt. Es erfolgt keine namentliche Registrierung der Passivmitglieder. Die Passivmitgliedschaft erlischt jeweils am Ende des Kalenderjahres, in welchem sie erworben wurde. Die Rechte und Pflichten der Passivmitglieder beschränken sich ausschließlich auf den Besuch einer Sonderveranstaltung der BFVA.

Art. 8

Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie können nur auf Ende des Vereinsjahres (Kalenderjahr) erfolgen und haben sich bis 30. November im Besitz des Vorstandes zu befinden. Austritte befreien nicht von verfallenen Beitragspflichten. Nichtbezahlung der Beiträge gilt nicht als Austritt.

Ausgetretene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 9

Mitglieder, welche das Ansehen oder die Interessen der BFVA schädigen, oder deren Beiträge nicht bezahlt sind, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

4. Organe der Berner Film- und Video Autoren

Art. 10

Die Organe sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 11

Die Hauptversammlung findet in der Regel im 1. Quartal statt. Ihr obliegen folgende Geschäfte:

- Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Voranschlag inkl. Jahresbeitrag
- Wahl des Vorstands
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Statuten Revision

Anträge an die Hauptversammlung sind dem Vorstand 30 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, und zwar:

Präsident, Kassier und die restlichen Vorstandsmitglieder konstituieren sich selber.

Die Wahl in den Vorstand erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Abgänge aus dem Vorstand während des Jahres können durch den Vorstand selbst provisorisch aufgefüllt werden.

Art. 13

Die Obliegenheiten und Befugnisse des Vorstands sind:

- a) Leitung der Geschäfte, der Versammlungen und Veranstaltungen. Aufstellung des Tätigkeitsprogramms. Aufnahme neuer Mitglieder. Ausführung der von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse.
- b) Erledigung von Geschäften außerhalb des Voranschlags, die die Summe von Fr. 1000.- nicht übersteigen. Höhere Beträge fallen in die Kompetenz der Hauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung.
- c) Verwaltung des Vermögens und des Inventars.
- d) Vertretung der BFVA nach außen. Bestimmung der Delegierten für Anlässe von swiss-movie. Eine rechtsverbindliche Unterschrift führen zu zweit alle Vorstandsmitglieder.

Art. 14

Die beiden Rechnungsrevisoren kontrollieren vor der Hauptversammlung die Jahresrechnung des Kassiers. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht zuhanden der Hauptversammlung.

Art. 15

Zur Behandlung von Geschäften, die die Vorstandskompetenz übersteigen, sind außerordentliche Hauptversammlungen einzuberufen. Dazu ist der Vorstand durch internes absolutes Mehr berechtigt oder auch die Mitglieder, sofern mindestens 1/5 (ein Fünftel) aller Mitglieder den Wunsch dazu schriftlich äußern

5. Allgemeines

Art. 16

Für die finanziellen Verbindlichkeiten haftet einzig das Vereinsvermögen.

Art. 17

Anträge für eine Statutenrevision sind dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen. Dieser hat sie zu begutachten und der nächsten Hauptversammlung zur Beschlussfassung

vorzulegen. Für jede Statutenrevision ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 (zwei Dritteln) der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 18

Die Auflösung der BFVA oder ihre Fusion mit einem andern schweizerischen Verein kann nur mit Zustimmung von mindestens 2/3 (zwei Dritteln) sämtlicher Mitglieder beschlossen werden. Über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vermögens beschließt die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstands.

Art. 19

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Vereinsrechts, Art. 60 bis 79 des ZGB. Art 20

Vorliegende Statuten wurden von der Hauptversammlung am 24. März 2025 angenommen und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 15. März 2021.

Schönbühl, 24. März 2025

Präsidentin: Margreth Stalder
Beisitzer: Marcel Schmid
